

Satzung der Notfürsorgeeinrichtung der Ärzttekammer Mecklenburg-Vorpommern

Vom 13. Dezember 2006

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern hat am 18. November 2006 folgende Satzung der Notfürsorgeeinrichtung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern beschlossen:

§ 1

Zweck der Notfürsorge

- (1) Um bedürftige Ärzte und Familien sowie Hinterbliebene von Ärzten vor dringender Not zu schützen, den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern und dabei unbillige Härten zu vermeiden, kann die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern auf Antrag Unterstützung aus dem Notfürsorgefonds gewähren.
- (2) Die Unterstützung durch eine Notfürsorgeleistung erfolgt nachrangig zu staatlichen Sozialleistungen oder zu Unterhaltszahlungen von Angehörigen. Leistungen werden insbesondere gewährt, wenn Ansprüche auf staatliche Sozialleistungen oder auf Unterhalt gegenüber Angehörigen nicht durchsetzbar oder in ihrer Gesamtsumme nur geringfügig sind.
- (3) Die Mittel für die Notfürsorge werden aus den allgemeinen Beitragsmitteln der Ärztekammer bereitgestellt. Sonderbeiträge werden zur Finanzierung nicht erhoben. Die Höhe der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel wird jährlich durch die Kammerversammlung im Zusammenhang mit dem Haushaltsvoranschlag beschlossen. Nicht benötigte Mittel, die von der Ärztekammer bereitgestellt wurden, gehen am Jahresende in den Haushalt der Kammer ein. Zusätzlich können Spenden für den Notfürsorgefonds angenommen und satzungsgemäß verwendet werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Unterstützung besteht nicht. Die Unterstützung unterliegt in Bezug auf Höhe, Dauer und Art der Gewährung dem Ermessen des Notfürsorgeausschusses.
- (5) Die Notfürsorge ist eine Einrichtung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Das Vermögen wird vom Vorstand der Ärztekammer als Sondervermögen verwaltet.

§ 2

Notfürsorgeausschuß

- (1) Über die Leistungen aus den zur Verfügung stehenden Mitteln entscheidet der Notfürsorgeausschuß, der von der Kammerversammlung gewählt wird. Die Amtsdauer des Notfürsorgeausschusses entspricht der Amtsdauer der Kammerversammlung. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Mitglieder des Ausschusses die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Notfürsorgeausschusses fort.
- (2) Der Notfürsorgeausschuß der Ärztekammer besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

- (3) Der Notfürsorgeausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse des Notfürsorgeausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 3

Kreis der Notfürsorgeempfänger

Unterstützung kann gewährt werden:

1. Ärzten, die Kammerangehörige entsprechend § 1 Abs. 1 der Meldeordnung der Ärztekammer sind;
2. Witwen/Witwer der unter Ziffer 1. genannten Kammermitglieder,
3. Voll- oder Halbwaisen der unter Ziffer 1. genannten Kammermitglieder bis zum 18. Lebensjahr, maximal bis zur Beendigung der Berufsausbildung;
4. Hinterbliebenen derjenigen Ärzte, die im Kammerbereich tätig waren und bis zur Errichtung der Altersversorgung (Versorgungswerk) aus dem Berufsleben ausgeschieden bzw. verstorben sind.

§ 4

Voraussetzungen für die Unterstützung

- (1) Ob und wieweit Unterstützung gewährt wird, richtet sich jeweils nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers.
- (2) Leistungen der Notfürsorge der Ärztekammer können nur an Ärzte sowie Hinterbliebene gewährt werden,
 - a) die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes in soziale Not geraten und auf die Hilfe anderer angewiesen sindoder
 - b) deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe, welcher auf Grundlage des § 28 Absatz 2 SGB XII durch Rechtsverordnung der Landesregierung jährlich festgelegt wird; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes.
- (3) Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage nach Überzeugung des Notfürsorgeausschusses aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge die genannten Grenzen übersteigen.
- (4) Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Einkünfte des Antragstellers im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und

b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge aller Haushaltsangehörigen.

(5) Unterstützung wird nicht gewährt,

a) wenn die Notlage durch eigenes grobes Verschulden eingetreten ist,

b) soweit der Antragsteller Ansprüche auf Unterhalt oder andere Leistungen hat, diese jedoch nicht ernsthaft verfolgt, obwohl er es könnte,

c) wenn Vermögen vorhanden ist, dessen Verwertung zumutbar erscheint - die Erhaltung von Vermögen zu Gunsten der Erben ist nicht Aufgabe der Nottfürsorge der Ärztekammer.

d) wenn die Haushaltsführung als zu aufwendig angesehen werden muß.

§ 5

Arten der Unterstützung

(1) Von der Nottfürsorge können gewährt werden:

a) finanzielle Hilfeleistung, die je Leistungsempfänger einen Gesamtbetrag in Höhe von maximal 10.000,00 Euro pro Jahr nicht überschreiten soll,

b) Sterbegeld als Beihilfe zu den Beerdigungskosten.

(2) Die Unterstützungsleistung soll vorzugsweise als zinsloses Darlehen gewährt werden. Die Ärztekammer kann verlangen, daß der Anspruch der Ärztekammer auf Rückzahlung des Darlehens in geeigneter Form abgesichert wird. Die Unterstützung ist zurückzuerstatten, wenn sich die finanziellen Verhältnisse des Unterstützten oder seiner Erben soweit gebessert haben, daß die Rückerstattung ohne Not möglich ist. Hiervon ist auszugehen, wenn Einkünfte oberhalb der Pfändungsfreigrenze (vgl. die im Anhang der Zivilprozeßordnung zu § 850c ZPO veröffentlichte Tabelle) erzielt werden.

(3) Befindet sich der Antragsteller in einer Berufsausbildung, kann die Leistung bis zur Beendigung der Berufsausbildung erfolgen, wobei die Unterstützung bei Wechsel der Berufsausbildung entfallen kann.

§ 6

Verfahren

(1) Die Unterstützungsanträge sind auf einem von der Ärztekammer verfügbaren Formblatt zu stellen. Die Voraussetzungen für die Unterstützung nach § 4 Absatz 2 dieser Satzung sind darzulegen und der Antrag ist im Hinblick auf § 4 Absatz 1 dieser Satzung zu begründen.

(2) Die Antragsteller sind verpflichtet, zur Feststellung und Prüfung der Bedürftigkeit über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse unter Beifügung entsprechender Unterlagen Auskunft zu geben. Der Ausschuß ist berechtigt, die Angaben des Antragstellers nachzuprüfen bzw. Unterlagen für die Angaben anzufordern. Der Fürsorgeausschuß ist außerdem unter Beachtung aller

datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, Auskünfte über die Antragsteller bei Dritten einzuholen. Die Antragsteller haben hierzu ihr Einverständnis zur Datenerhebung bei Dritten zu erteilen und diesen die Datenübermittlung an die Ärztekammer zu gestatten.

- (3) Unvollständig ausgefüllte Formblätter bzw. Unterlagen werden von der Ärztekammer nicht bearbeitet.
- (4) Änderungen in der Angabe zur Person sowie Änderungen in den Einkommens- bzw. Vermögensverhältnissen sind der Ärztekammer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Sowohl während des Bezuges der Leistung als auch nach dem Bezug der Leistung ist die Ärztekammer berechtigt, Nachweise über Einkommen und Vermögen des Antragstellers im Hinblick auf eventuelle Rückzahlungsverpflichtungen aus dem Darlehen zu verlangen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die laufende Unterstützung ist jährlich neu zu beantragen.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Notfürsorgesatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Notfürsorgesatzung vom 11. November 1995 außer Kraft.

Ausgefertigt: Rostock, 13. Dezember 2006

gez. Dr. med. Andreas Crusius
Präsident der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern